

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB170386-O/U/cwo

Mitwirkend: Oberrichter Dr. iur. F. Bollinger, Präsident, Oberrichter lic. iur.
S. Volken und Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz sowie die Gerichtsschreiberin MLaw M. Konrad

Urteil vom 15. Januar 2018

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,

vertreten durch Stv. Leitende Staatsanwältin lic. iur. S. Steinhauser,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

sowie

B. _____,

Privatklägerin und Anschlussberufungsklägerin

betreffend

Geldwäscherei

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon, Einzelgericht,
vom 3. Mai 2017 (GG170005)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 1. Februar 2017 (Urk. 32) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 49 S. 14 ff.)

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 50.00 (entsprechend Fr. 2'500.00), wovon bis und mit heute 1 Tagessatz als durch Haft geleistet gilt.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für den nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 220.00 zu bezahlen.
5. Die Privatklägerin wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
6. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:
Fr. 1'500.00; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 2'500.00 Gebühr für das Vorverfahren.
Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.
Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.
7. Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 9'229.50 (inkl. Barauslagen und 8 % MwSt.) entschädigt.
8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.
9. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
10. (Mitteilungen)

11. (Rechtsmittel).

Berufungsanträge:

a) Der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 69 S. 1)

1. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der Geldwäscherei freizusprechen.
2. Die Anschlussberufung sei abzuweisen.
3. Es sei dem Beschuldigten eine Genugtuung von CHF 500.– auszurichten.
4. Die Kosten des gesamten Verfahrens, einschliesslich die Kosten der amtlichen Verteidigung, seien – zu Folge Freispruchs – auf die Staatskasse zu nehmen.

b) Der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland:

(Urk. 55)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

c) Der Privatklägerschaft B. _____:

(Urk. 60 S. 2)

1. Die Berufung des Beschuldigten vom 4. Oktober 2017 sei abzuweisen und das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 3. Mai 2017 sei mit Ausnahme der Dispositivziffer 5 zu bestätigen.
2. Die Dispositivziffer 5 des Urteils des Bezirksgerichtes Dietikon vom 3. Mai 2017 sei aufzuheben und der Beschuldigte sei zu verpflichten der Privatklägerin Schadenersatz in der Höhe von CHF 11'790.– zzgl. 5% Zins seit dem 12. Mai 2016 zu bezahlen.

Erwägungen:

I. Prozessuales

1. Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 3. Mai 2017 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss der Geldwäscherei schuldig gesprochen und mit einer bedingt aufgeschobenen Geldstrafe bestraft (Urk. 49 S. 14). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger mit Eingabe vom 10. Mai 2017 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 45). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 51). Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 25. Oktober 2017 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 55; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Mit Eingabe vom 8. November meldete die Privatklägerin Anschlussberufung im Zivilpunkt an und reichte diverse schriftliche Beweismittel ein (Urk. 60; Urk. 62; Art. 389 Abs. 3 StPO). Beschuldigter und Anklagebehörde haben keine Beweisergänzungsanträge gestellt (Urk. 51; Urk. 55). Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung ausdrücklich beschränkt (Urk. 51; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 55).

2. Demnach sind im Berufungsverfahren einzig die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziff. 6) sowie die Bemessung des Honorars des amtlichen Verteidigers (Dispositiv-Ziff. 7) nicht angefochten. Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO).

3. Am 15. Januar 2018 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, sowie C._____ als Vertreter der Privatklägerin erschienen sind (Prot. II S. 5). Das vorliegende Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 10 ff.).

4. An der Berufungsverhandlung rügte die Verteidigung – erstmals explizit – die Verletzung des Anklageprinzips und machte die Unverwertbarkeit der polizeilichen Einvernahme vom 11. Juni 2016 von D._____ aufgrund einer Verletzung der Teilnahmerechte des Beschuldigten geltend (Urk. 69 S. 3 f.), welche (pro-

zessualen) Vorbringen der Übersichtlichkeit halber nachfolgend im Rahmen der Erwägungen zum Schuldpunkt abgehandelt werden.

II. Schuldpunkt

1. Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift der Anklagebehörde vom 1. Februar 2017 zusammengefasst vorgeworfen, was folgt:

Er habe im Mai 2016 via Internet und e-mail-Verkehr eine Anstellung bei der Firma "E._____ AG" angenommen, anschliessend auf Anweisung deren Vertreter ein Bankkonto bei der F._____ [Bank] eröffnet, einen auf dieses Konto überwiesenen Betrag von Fr. 11'790.– abgehoben und davon Fr. 11'520.– in bar per Post an eine Adresse in Moskau geschickt. Die auf das F._____ -Konto des Beschuldigten erfolgte Überweisung ab dem Konto der B._____ -Kundin D._____ sei durch eine unbekannte Täterschaft deliktisch verursacht worden. Bei seiner Abhebung des Zahlungseingangs und Postsendung nach Russland habe der Beschuldigte in Kauf genommen, dass der fragliche Betrag deliktischer Herkunft sei (Urk. 32 S. 2-5).

2.1. Die Verteidigung bestritt an der Hauptverhandlung die Darstellung des äusseren Anklagesachverhalts in der Anklageschrift in diversen Punkten (Urk. 38 S. 3 f.). Die Vorinstanz erwog eingangs ihres angefochtenen Entscheides, der Beschuldigte habe den äusseren Ablauf des Sachverhalts gemäss Anklageschrift eingestanden, weshalb für die rechtliche Würdigung davon auszugehen sei (Urk. 49 S. 3). Damit setzte sich die Vorinstanz über die Einwände der Verteidigung schlicht hinweg, ohne sich damit auseinander zu setzen.

2.2. Die Verteidigung rügte weiter, der dem Beschuldigten mitgeteilte Zahlungsgrund "... lohnausfall" habe sich nicht aus dem beim Beschuldigten am 12. Mai 2016 eingegangenen e-mail seiner Auftraggeber ergeben, sondern vielmehr aus der erst später erhaltenen Gutschriftanzeige der F._____ (Urk. 38 S. 3). Auch dieser Einwand ist berechtigt: Die Formulierung in der Anklageschrift ist diesbezüglich in der Tat irreführend. Dieser (widersprüchliche und daher auffällige) Zahlungsgrund wird in der weiteren Anklageschilderung zum subjektiven Tatbestand,

d.h. zur Frage, ob der Beschuldigte eine deliktische Herkunft des Geldes in Kauf genommen hat, nicht mehr angeführt (Urk. 32 S. 3-5) und auch die verurteilende Vorinstanz hat nicht darauf abgestellt (Urk. 49 S. 5-7).

2.3. Die Verteidigung beanstandete sodann, dass in der Anklageschrift von einer Western-Union-Transaktion gesprochen werde, obwohl die inkriminierte Geldüberweisung per Post in bar erfolgt ist (Urk. 38 S. 4; Urk. 32 S. 4 unten; Urk. 3/12/19). Diese falsche Darstellung in der Anklage ist zwar nicht nachvollziehbar, im weiteren jedoch nicht relevant.

2.4. Die Verteidigung rügte weiter zurecht, dass in der Anklageschrift ab Seite 4 plötzlich – und falsch – von einem massgeblichen Betrag von CHF 11'970 die Rede ist (Urk. 38 S. 4). Da auf den vorherigen Seiten mehrfach der korrekte Betrag von CHF 11'790 genannt wird, handelt es sich dabei offensichtlich schlicht um Un sorgfalt seitens der Anklagebehörde. Zur Relevanz gilt hingegen das unmittelbar vorstehend Erwogene.

2.5. Schliesslich rügte die Verteidigung, die Darstellung in der Anklageschrift, wonach der Beschuldigte gemäss seiner eigenen Aussage in der Einvernahme vom 12. Juli 2016 vermutet habe, das Geld *stamme* aus einem unrechtmässigen Geldtransfer, beruhe auf einem falschen Zitat (Urk. 38 S. 4). Auch dieser Einwand ist zutreffend: Die Formulierung in der Anklageschrift ist klar aktenwidrig! In der fraglichen Einvernahme wurde der Beschuldigte ab Frage 101 unter dem Titel "Deliktserlös" zur ihm angelasteten Geldüberweisung befragt. In Frage 115 wurde er gefragt, ob er "weitere Geldtransfers gemacht" habe. Nachdem er dies (zutreffend) verneinte, wurde er gefragt, weshalb nicht. Er antwortete, "ich hatte den Verdacht, dass etwas nicht stimmen könnte". Die nächste Frage lautete, ob er angenommen oder vermutet habe, dass es sich um unrechtmässige Geldtransfers handeln könnte. Der Beschuldigte antwortete, "ich habe das vermutet" (Urk. 3/11 S. 11 f.). Der Beschuldigte wurde somit klar über längere Zeit (und ausschliesslich!) zu seiner eigenen Geldüberweisung nach Moskau befragt. Diesbezüglich hat er auch die Vermutung einer Unzulässigkeit eingeräumt. Die Herkunft des Gelds war in keiner Weise Thema der Befragung! Die konkrete Darstellung in der Anklageschrift, der Beschuldigte habe damit auch die Vermutung der

Unrechtmässigkeit *der Herkunft* des Geldes gestanden, ist offensichtlich objektiv falsch: Eine solche Äusserung des Beschuldigten ist nicht nur nicht erstellt, sondern eigentlich widerlegt.

Wie die Aussagen des Beschuldigten, die er *tatsächlich* gemacht hat, zu würdigen sind, wird nachstehend erwogen.

3.1. Zum objektiven Tatbestand hat die Verteidigung in materieller Hinsicht erstmals an der Berufungsverhandlung bestritten, dass die auf dem F.____-Konto des Beschuldigten eingegangenen Gelder tatsächlich deliktischer Herkunft waren. Zur Begründung machte die Verteidigung – wie bereits vor Vorinstanz (damals allerdings noch sinngemäss, vgl. Urk. 38 S. 4 f.) – die Verletzung des Anklageprinzips geltend, da aufgrund der Anklageschrift nicht nachvollziehbar sei, weshalb eine von der Anklageschrift nicht näher umschriebene, mittels Trojaner verübte Citadel Phishing-Attacke auf das Konto von G.____ dazu führen sollte, dass Vermögenswerte von D.____ verbrecherisch erlangt worden wären. Der Nachweis, dass die Vermögenswerte aus einer verbrecherischen Vortat stammen, sei deshalb nicht erbracht (Urk. 69 S. 3). Weiter beanstandete die Verteidigung eine Verletzung der Teilnahmerechte des Beschuldigten, da die Angabe, wonach die Transaktion vom 12. Mai 2016 vom Konto von D.____ auf das Konto des Beschuldigten gegen ihren Willen ausgeführt worden sei, auf der aktenkundigen polizeilichen Einvernahme von D.____ als Auskunftsperson durch die Kantonspolizei Bern vom 11. Juni 2016 beruhe, wobei der Beschuldigte an dieser Einvernahme weder zugegen gewesen noch dazu eingeladen gewesen sei. Beweise, die in Verletzung der Teilnahmerechte, in concreto des Konfrontationsrechts, erhoben worden seien, dürften nicht zu Lasten der Partei verwendet werden, die nicht anwesend gewesen sei (Urk. 69 S. 3 f.).

3.2. In der Tat ist es kein Musterbeispiel an Klarheit, wenn in der Anklage – ohne weitere Erklärungen – dargestellt wird, eine Phishing-Attacke auf das Konto einer Person namens G.____ habe zu einem unautorisierten Geldabfluss ab dem Konto einer anderen Person namens D.____ geführt (Urk. 32 S. 2 letzter Abschnitt). Die genauen Modalitäten der – wie zu zeigen sein wird – erstellten Phishing-Attacke, welche zur deliktischen Beschaffung des massgeblichen Geld-

betrages als Vortat geführt hat, sind für den Beschuldigten jedoch auch nicht relevant, um sich gegen den ihn betreffenden Tatvorwurf der Geldwäscherei verteidigen zu können. Somit genügt die Schilderung des äusseren Sachverhalts dem Anklageprinzip (vgl. BGer Urteile 6B_389/2010 vom 27. September 2010 E. 1.3.1 m.w.H.; 6B_716/2014 vom 17. Oktober 2014 E. 2.3).

3.3. Sodann ist es – wie von der Verteidigung zurecht beanstandet – zutreffend, dass die polizeiliche Einvernahme von D._____ vom 11. Juni 2016 (Urk. 3/4) nicht zulasten des Beschuldigten verwertet werden darf, da sie in Verletzung der Teilnahmerechte des Beschuldigten erhoben wurde (Art. 147 Abs. 4 StPO). Dieser prozessuale Mangel könnte im Berufungsverfahren grundsätzlich geheilt und eine Wiederholung der Beweiserhebung durchgeführt werden. Von einer erneuten Befragung von D._____ ist vorliegend jedoch mit Verweis auf die nachfolgenden Erwägungen zum subjektiven Tatbestand, wonach der Beschuldigte ohnehin freizusprechen ist, abzusehen.

Der objektive Tatbestand der einschlägigen Geldwäschereistrafbestimmung im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB ist durch den äusseren Tathergang mit Anklagebehörde sowie Vorinstanz (Urk. 49 S. 4) und entgegen der Verteidigung erfüllt: Der massgebliche Vermögenswert stammte aus einem Verbrechen und die Barauszahlung von Geldbeträgen ist geeignet, die Papierspur zu unterbrechen (BGer Urteil vom 6B_124/2016 vom 11. Oktober 2016 E. 5.1).

4.1. Was der Täter weiss, will und in Kauf nimmt, betrifft eine innere Tatsache und ist Tatfrage. Rechtsfrage ist hingegen, nach welchen tatsächlichen Voraussetzungen bewusste Fahrlässigkeit, Eventualvorsatz oder direkter Vorsatz gegeben ist (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 m.w.H.). Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass sich insoweit Tat- und Rechtsfragen teilweise überschneiden. Denn der Sinngehalt des Eventualvorsatzes lässt sich nur im Lichte der tatsächlichen Umstände erschliessen (BGer Urteil 6B_222/2014 vom 15. Juli 2014 E. 1.3.3).

Wenn die Vorinstanz im Rahmen der rechtlichen Würdigung geprüft hat, ob der Beschuldigte in Kauf genommen hat, dass der auf seinem F._____ -Konto einge-

gangene Geldbetrag deliktischer Herkunft war (Urk. 49 S. 5 ff.), kann dieser Systematik angesichts der zitierten Praxis gefolgt werden.

4.2. Den subjektiven Tatbestand von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB erfüllt jener Täter, der weiss oder annehmen muss, dass die Vermögenswerte, betreffend welche er die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung vereitelt, aus einem Verbrechen herrühren (BGer Urteil 6B_1013/2010 vom 17. Mai 2011 E. 5.1).

4.3. Die Anklagebehörde führt in ihrer Anklageschrift eine Reihe von Indizien an, aus welchen sich ergeben soll, dass der Beschuldigte in Kauf genommen habe, dass der von ihm nach Moskau verschickte Geldbetrag aus einem Verbrechen stammte (Urk. 32 S. 3-5). Diese Indizien – so die Anklagebehörde – "hätten den Beschuldigten (äusserst) misstrauisch stimmen müssen" (Urk. 32 S. 5 oben). Mit dieser Umschreibung unterstellt die Anklagebehörde dem Beschuldigten, er hätte hinsichtlich der Herkunft des Geldes misstrauisch sein müssen, gesteht ihm aber gleichzeitig zu, er sei es gerade nicht gewesen. Damit umschreibt die Anklagebehörde im optima forma eben gerade nicht ein Wissen respektive eine Inkaufnahme, sondern das Handeln in Verletzung einer Sorgfaltspflicht, also eine fahrlässige Tatbegehung. Der Vorwurf einer Fahrlässigkeit erfolgt wohl tatsächlich zurecht und wird seitens des Beschuldigten auch nicht bestritten (vgl. Urk. 69 S. 17 f.). Dies reicht jedoch allseits anerkanntermassen für die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes des vorliegend massgeblichen Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB nicht aus.

Gleiches gilt, wenn auch die Vorinstanz die angeblich ungewöhnlichen Umstände der Anstellung und Beauftragung des Beschuldigten und somit – wiederum angeblich – belastenden Indizien gemäss Anklageschrift anführt und erwägt, der Beschuldigte "hätte Verdacht schöpfen müssen" (Urk. 49 S. 7). Wie die Anklage operiert somit auch die Vorinstanz – zumindest zwischenzeitlich – mit dem Vorwurf einer Fahrlässigkeit, was am konkret interessierenden Anklagevorwurf vorbeigeht.

4.4. Nichtsdestotrotz hat die Vorinstanz im Resultat dafür gehalten, der Beschuldigte habe den subjektiven Tatbestand von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB erfüllt. Dabei hat sie – wie die Anklagebehörde – zentral auf die Einvernahme des Beschuldig-

ten vom 12. Mai 2016 abgestützt: Dort habe der Beschuldigte ausgesagt, er habe den Verdacht gehabt, dass etwas nicht stimmen könnte. Auf die Frage, ob er angenommen oder vermutet habe, dass es sich um unrechtmässige Geldtransfers gehandelt habe, habe er gesagt, er habe es vermutet. Daraus folgert die Vorinstanz, es sei dem Beschuldigten "bereits am Tag der Überweisung klar gewesen, dass es sich um deliktisch erlangtes Geld handelte" (Urk. 49 S. 5).

Wie bereits vorstehend erwogen, ist dieser Schluss nicht haltbar, da die Antworten des Beschuldigten in der fraglichen Einvernahme in einen falschen Kontext gestellt werden. Mit der Rüge der Verteidigung, wie sie schon an der Hauptverhandlung und sodann erneut an der Berufungsverhandlung deponiert wurde, ist es aktenwidrig, dem Beschuldigten gestützt auf diese Befragung ein Geständnis zur massgeblichen Inkaufnahme der deliktischen Herkunft des Geldes zu unterstellen (Urk. 38 S. 5; Urk. 69 S. 6 ff.). Die Vorinstanz hat sich mit dem entsprechenden Einwand in keiner Weise auseinander gesetzt.

4.5. Die Vorinstanz zitierte den Beschuldigten an anderer Stelle denn auch selber dahingehend, er habe sich gedacht, dass etwas nicht stimmen könnte. Er habe nicht gewusst was und habe gedacht, dass es allenfalls um *Steuervorteile* gehen könnte (Urk. 49 S. 6). In seiner ersten (und einzigen) polizeilichen Befragung wurde der Beschuldigte zur Herkunft der eingegangenen Zahlung knapp befragt und sagte dazu aus, es sei eine Mietzahlung gewesen, dies habe er geglaubt; er habe nicht gewusst, dass die Zahlung deliktisch ausgelöst worden war (Urk. 3/9 [= Urk. 3/11] S. 14 Fragen 134 f. und 138).

In der Folge erging ohne weitere Einvernahme der Strafbefehl (Urk. 10). Nach der Einsprache des Beschuldigten folgte die einzige Einvernahme durch den Staatsanwalt (Urk. 25). Im Rahmen dieser Einvernahme hat der Beschuldigte wiederholt und konstant ausgesagt, man habe ihm seitens der Auftraggeber gesagt, dass es sich beim eingehenden Betrag um eine Mietzins(depot)-Zahlung handle, was er geglaubt habe (Urk. 25 S. 5, S. 7 und S. 9). Auch in der Anklageschrift wird geschildert, dass dem Beschuldigten seitens seiner Auftraggeber schriftliche Unterlagen zum – angeblichen – Mietverhältnis zugesandt und ihm die erwartete Zahlung als Mietzins(depot)-Leistung erst angekündigt und dann gemeldet wurde

(Urk. 32 S. 4 ff.). All dies ist auch ohne Weiteres aktenkundig (Anhänge zu Urk. 3/9; Urk. 3/12). Seine geäusserten Bedenken, so der Beschuldigte in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme erneut, seien dahingehend gewesen, der konkrete Geldtransfer sei allenfalls steuerrechtlich nicht korrekt (Urk. 25 S. 4, S. 5, S. 6 und S. 11). Genau in diesem Sinne sagte der Beschuldigte schliesslich auch an der Hauptverhandlung vor Vorinstanz (Prot. I S. 6-10) sowie wie an der Berufungsverhandlung aus. So gab der Beschuldigte an der Befragung im Rahmen der Berufungsverhandlung erneut glaubhaft zu Protokoll, er habe geglaubt, das Geld sei von einer Mietkaution gewesen, wobei er die Mietkaution zusammen mit dem Vertrag der Kundin erhalten habe (Urk. 68 S. 6). Entgegen der Anklagebehörde und der Vorinstanz hat der Beschuldigte vorliegend nie eine Vermutung betreffend die deliktische Herkunft des Geldes eingeräumt, sondern Solches vielmehr konstant bestritten.

4.6. Gemäss dem von der Verteidigung zitierten Bundesgerichtsentscheid 6B_627/2012 vom 18. Juli 2013 genügt es für die Annahme eines Eventualvorsatzes, dass der Täter die Umstände kennt, die den Verdacht nahelegen, das Geld entstamme einer verbrecherischen Vortat. Ist nach dem Beweisergebnis davon auszugehen – so das Bundesgericht – dass der Täter nicht eine bestimmte Vorstellung von der Art der Vortat hatte, ist entscheidend, ob er aus Gleichgültigkeit zumindest die Möglichkeit in Kauf genommen hat, das Geld könnte aus einer Verbrechensvortat stammen. Wenn der Geldwäscher mit einiger Wahrscheinlichkeit annimmt, dass es sich um Vermögenswerte aus Verbrechen handelt, jedoch möglichst jede Nachforschung vermeidet, um die Wahrheit nicht erfahren zu müssen, handelt er eventualvorsätzlich. Erkennt er lediglich leichtfertig nicht, dass die Vermögenswerte verbrecherischer Herkunft sind, ist der Tatbestand nicht erfüllt (Urk. 69 S. 5 mit Verweis auf BGer Urteil 6B_627/2012 vom 18. Juli 2013 E. 1.2).

Aus den vorstehend zitierten Aussagen erhellt, dass der Beschuldigte einzig betreffend seine eigene Transaktion, also den Versand des Geldes nach Russland, Bedenken hatte, worauf er sich bei seiner Arbeitgeberin, der E._____ AG, erkundigte. Er habe – so der Beschuldigte auch an der Berufungsverhandlung – sich gedacht, dass es komisch sei, das Geld in Bar zu verschicken. Er habe danach

seine Chefin angerufen und gefragt, wieso das Geld nicht von Konto zu Konto überwiesen werde. Seine Chefin hätte ihm gesagt, es sei eine Spätzahlung und dies sei nötig, damit die geschätzte Kundin nicht betrieblen werde. Weiter gab er an, er habe alles bekommen, den Mietvertrag etc. (Urk. 68 S. 5 und S. 9). Gestützt auf diese Aussagen kann dem Beschuldigten auch keine Gleichgültigkeit betreffend die Möglichkeit, dass das Geld aus einer verbrecherischen Vortat stammte, im Sinne der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorgeworfen werden.

4.7. Den weiteren zentralen, belastenden Umstand sieht die Vorinstanz wie folgt: Der Beschuldigte habe aufgrund seiner Bedenken die ihn betreuende Sozialarbeiterin kontaktiert. Diese habe ihm gesagt, "dass etwas verdächtig sei und ihm sogar die Kontaktadresse der Geldwäschereibehörde gegeben". Trotz der Warnung der Sozialarbeiterin habe er jedoch das Geld abgehoben und per Post versandt (Urk. 49 S. 5 f.).

Korrekt und eingestanden ist, dass der Beschuldigte nach Erhalt des e-mails der E._____ AG vom 12. Mai 2016, wonach der eingegangene Betrag abzuheben und bar zu verschicken sei, dieses e-mail seiner Sozialbetreuerin H._____ vorgelegt und diese grundsätzlich Bedenken geäussert und dem Beschuldigten die Kontaktadresse der Geldwäschereibehörde übermittelt hat. Dies haben sie und der Beschuldigte übereinstimmend geschildert (Urk. 3/9 S. 7; Urk. 25 S. 3; Prot. I S. 7; Urk. 27/4 S. 4). Interessant ist immerhin, dass der Beschuldigte konstant angegeben hat, er habe die Sozialarbeiterin bereits am Tag der Vertragsunterzeichnung am 10. Mai 2016 aufgesucht und ihr den Vertrag vorgelegt. Sie habe im Internet geprüft, ob die Firma eingetragen sei und dann "ok" gesagt (Urk. 25 S. 13). Die Sozialarbeiterin H._____ hat dies grundsätzlich bestätigt (Urk. 27/4 S. 8). Sie sagte als Zeugin dazu weiter aus, nicht mehr sicher zu sein, ob sie gegenüber dem Beschuldigten bereits nach Vorlage des Arbeitsvertrags oder erst nach Vorlage des e-mails vom 12. Mai 2016 geäussert habe, dass wohl etwas faul sei, sicher aber am 12. Mai 2016. Nach der Lektüre des Vertrags habe sie noch gar nicht begriffen, was vom Beschuldigten verlangt werde (Urk. 27/4 S. 4 f.).

Wenn die Zeugin H._____ sodann angibt, sie habe den sie um Rat ersuchenden Beschuldigten auf die Gefahr einer Geldwäschereihandlung hingewiesen, ist für die Beurteilung des vorliegend interessierenden subjektiven Tatbestandes relevant, dass die Sozialarbeiterin H._____ offensichtlich gar nicht weiss, was Geldwäscherei ist: Auf entsprechende Frage gab sie als Zeugin an: "Dass Geld, was man nicht angeben möchte, so weiterleitet an Personen, damit es niemand mitbekommt. Ungefähr so" (Urk. 27/4 Frage 68). Die Zeugin verwechselt somit das Transferieren *nicht verbuchter* Gelder, z.B. auch legal erwirtschaftetes Schwarzgeld, mit der Verschleierung *deliktisch erlangter* Vermögenswerte im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB. Dies ist der Zeugin als juristische Laiin nicht vorzuwerfen, hinsichtlich der Erwägung der Vorinstanz, der Beschuldigte sei betreffend den nun konkret eingeklagten Tatbestand vorgewarnt worden, jedoch bedeutend: Letzteres trifft somit nämlich nicht zu, wie dies auch von der Verteidigung zurecht gerügt wurde (Urk. 69 S. 15).

4.8. Aufschlussreich ist ferner der Inhalt des e-mails vom 12. Mai 2016, welches die Sozialarbeiterin H._____ an den Beschuldigten sandte: Dort wird ohne weitere Erläuterung ein Link zu einer Internet-Adresse des fedpol angeführt, gefolgt von der Bemerkung, dass der Beschuldigte die Fr. 150.– Spesen, die er behalten dürfe, wenn er das Geld heute abhebe, gegenüber der Gemeinde anzugeben habe. Dies gelte auch für weitere Transaktionen (Anhang zu Urk. 3/9; Urk. 3/12/14). Daraus geht zweifelsfrei hervor, dass die Sozialbetreuerin nicht nur mit dem Abheben des aktuellen, sondern auch noch weiterer Eingänge rechnete. Ihre einzige Sorge war dabei scheinbar, dass der Beschuldigte ihm dadurch erwachsende Einkünfte deklariert, was er – gemäss seiner Darstellung um Korrektheit bemüht – auch umgehend gemacht hat (Urk. 27/4 S. 11 f.; Urk. 25 S. 8). Die Verteidigung hat bereits an der Hauptverhandlung zutreffend darauf verwiesen (Urk. 38 S. 10 ff.), was von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid einmal mehr komplett übergangen wurde. Entgegen den Vorbringen der Privatklägerin (Prot. II S. 8) lässt sich sodann nicht beweisen, wann der Beschuldigte das vorgenannte e-mai gelesen hat, weshalb zu seinen Gunsten und mit der Verteidigung (Urk. 69 S. 9) davon auszugehen ist, dass er dieses – wie von ihm zu Protokoll gegeben (Urk. 25 S. 12; Urk. 68 S. 8) – erst am Abend gesehen hat

Vor diesem Hintergrund ist der Vorwurf, der Beschuldigte sei zur deliktischen Herkunft des massgeblichen Geldbetrages gewarnt gewesen, nicht haltbar.

Im Gegenteil spricht die absolute Offenheit des Beschuldigten in der fraglichen Sache gegenüber den Behörden gegen seine Bösgläubigkeit: Er zeigte der Gemeindevertreterin erst den Arbeitsvertrag, dann die e-mail-Anweisung zur Abhebung, er deklarierte den – marginalen – erwirtschafteten Gewinn zwecks ordnungsgemässer Abrechnung der Sozialunterstützung und teilte Frau H._____ auch sofort seine telefonische Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit (Urk. 25 S. 8).

4.9. Die Behauptung des Beschuldigten, seine Bedenken hätten nicht die Herkunft des eingehenden Geldes betroffen, ist im übrigen auch nicht realitätsfremd: Eine eingetragene (vgl. Urk. 3/10) und prima vista auch der Gemeindevertreterin H._____ nicht suspekta Firma täuschte dem Beschuldigten, einem Ausländer algerischer Herkunft mit durchschnittlichen Deutschkenntnissen, einen legalen Zahlungsgrund für eine Bank-zu-Bank-Überweisung vor und lieferte zu diesem erfundenen Rechtsgeschäft auch gewisse schriftliche Unterlagen. Es wurde dem Beschuldigten ja nicht einfach ein Bündel Bargeld in die Hand gedrückt, welches er hätte weiterleiten müssen. Diesfalls hätte sich die Frage nach einer deliktischen Herkunft, z.B. aus Diebstahl oder Drogenhandel, tatsächlich zwingend gestellt. Eine Banküberweisung mit einer Erklärung der Herkunft hingegen macht ja nicht per se misstrauisch. Dass der Auslöser der Überweisung eine sog. Phishing-Attacke auf das Absender-Konto sein könnte, drängt sich – mit der Verteidigung (Urk. 38 S. 9; Urk. 69 S. 13 f.) – dem durchschnittlichen Laien nicht auf.

Fazit: Der dringend eine Beschäftigung suchende Beschuldigte schloss einen Arbeitsvertrag mit einer Firma betreffend eine Tätigkeit im Immobilienbereich ab. Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen waren ungewöhnlich, weshalb er die Sache mit der für ihn zuständigen Sozialbetreuerin der Gemeinde besprach. Übereinstimmend war man nach der e-mail-Anweisung der Auftraggeber vom 12. Mai 2016 der Meinung, "dass etwas faul sein könnte". Beim Beschuldigten führte dies zu Bedenken, ob seine Auftraggeber allenfalls aus – durchaus unzulässigen – steuerlichen Motiven Bar-Überweisungen von eingehenden Geldern beabsich-

tigen. Das bei ihm via Banküberweisung eingehende Geld wurde ihm als Mietzins(depot)-Einnahme angekündigt und deklariert; sodann erhielt er schriftliche Miet-Unterlagen. Der Beschuldigte hob den Betrag weisungsgemäss ab, überwies ihn einzig unter Abzug eines relativ geringen Spesenaufwandes an seine Auftraggeber und deklarierte sowohl die Überweisung wie die Höhe der eingenommenen Spesen umgehend der ihn betreuenden Gemeindeangestellten.

Angesichts des gesamten Tathergangs, seines konkreten Verhaltens und seiner konstanten Aussagen im gesamten Verfahren lässt sich dem Beschuldigten nicht rechtsgenügend nachweisen, dass er *betreffend die deliktische Herkunft* der Gelder Kenntnis hatte oder eine solche auch nur in Kauf nahm. Es gilt der Grundsatz "in dubio pro reo", auch wenn die Beweiswürdigung zur Frage der Inkaufnahme hier im Rahmen der rechtlichen Würdigung erfolgt.

4.10. Allenfalls muss der Beschuldigte sich vorwerfen lassen, zur Herkunft des eingegangenen Geldes keine genaueren Abklärungen gemacht zu haben, was er selber auch nicht rundweg bestreitet. Die Verletzung einer solchen Sorgfaltspflicht im Sinne einer Fahrlässigkeit erfüllt jedoch den eingeklagten Tatbestand in subjektiver Weise nicht. Wollte man dem Beschuldigten gestützt auf seine Zugaben etwas vorwerfen, wäre dies eine versuchte eventualvorsätzliche Beihilfe zu einem Steuervergehen (im übrigen am untauglichen Objekt: Deliktsgut bildet kein Steuersubstrat). Solches ist jedoch in concreto – zurecht – nicht Gegenstand der Anklage. Versuchte Gehilfenschaft bliebe sodann ohnehin straflos.

Somit ist der Beschuldigte freizusprechen.

III. Ersatzforderung

Ausgangsgemäss ist keine staatliche Ersatzforderung festzusetzen (Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 StGB).

IV. Zivilanspruch/Anschlussberufung

Ebenfalls entsprechend dem Ausgang des Verfahrens und namentlich in Übereinstimmung mit der Verteidigung (Urk. 69 S. 18 f.; Prot. II S. 9) sowie dem Eventualantrag der Privatklägerin (Prot. II S. 8) ist die Zivilforderung der Privatklägerin B. _____ – in Abweisung der Anschlussberufung – auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO).

V. Kosten

1. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des Hauptverfahrens, inklusive Kosten der amtlichen Verteidigung, auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 StPO).
2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen.
3. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten reichte im Berufungsverfahren eine Honorarnote über einen Aufwand in der Höhe von Fr. 4'963.20 sowie Auslagen von Fr. 109.10 ein, was einer Forderung von insgesamt Fr. 5'468.40 (inkl. MwSt.) entspricht (vgl. Urk. 71, vorab per Fax Urk. 71A). Der geltend gemachte Aufwand ist sowohl ausgewiesen wie auch angemessen und demzufolge zu entschädigen. Weiter ist ein Zuschlag für die Berufungsverhandlung vom 15. Januar 2018, das Studium des Urteils sowie eine Nachbesprechung mit dem Beschuldigten im Umfang von 4 Stunden zu entschädigen (4h à Fr. 220.– = Fr. 880.– + Fr. 67.76 [7.7% MwSt.] = Fr. 947.76). Folglich ist die Entschädigung für die amtliche Verteidigung auf Fr. 6'416.20.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) festzusetzen.
4. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte und unterliegen die Anklägerin und die Privatklägerin mit ihren Anträgen. Daher sind die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich der Kosten

der amtlichen Verteidigung, zu $\frac{3}{4}$ auf die Gerichtskasse zu nehmen und im verbleibenden $\frac{1}{4}$ der Anschlussappellantin aufzuerlegen (Art. 428 StPO).

5. Der Beschuldigte beantragt eine Genugtuung von Fr. 500.– (Urk. 51 S. 1; Urk. 69 S. 19). Dies ist – auch gestützt auf seine dazu deponierten Aussagen an der Berufungsverhandlung – angemessen (vgl. Urk. 5/2; Urk. 68 S. 8 f.). Folglich ist dem Beschuldigten in der beantragten Höhe eine Genugtuung aus der Gerichtskasse auszurichten (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO).

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon, Einzelgericht, vom 3. Mai 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"Es wird erkannt:

1. (...)

2. (...)

3. (...)

4. (...)

5. (...)

6. Die Entscheidungsbüher wird angesetzt auf:

Fr. 1'500.00; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 2'500.00 Gebühr für das Vorverfahren.

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidungsbüher auf zwei Drittel.

7. Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 9'229.50 (inkl. Barauslagen und 8 % MwSt.) entschädigt.

8. (...)

9. (...)

10. (Mitteilungen)
 11. (Rechtsmittel)"
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ wird freigesprochen.
2. Es wird keine staatliche Ersatzforderung festgesetzt.
3. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin B. _____ wird auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
4. Die Kosten der Untersuchung und des Hauptverfahrens, inklusive Kosten der amtlichen Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen.
5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 3'000.- ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 6'416.20 amtliche Verteidigung.
6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu $\frac{3}{4}$ auf die Gerichtskasse genommen und im verbleibenden $\frac{1}{4}$ der Anschlussberufungsklägerin auferlegt.
7. Dem Beschuldigten wird eine Genugtuung von Fr. 500.- aus der Gerichtskasse ausgerichtet.
8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versandt)
 - die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (übergeben)

(Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland
- die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- die Koordinationsstelle Vostra mittels Kopie von Urk. 50
- die Kantonspolizei Zürich gemäss § 54a Abs. 1 PolG (Geschäfts-Nr. 66795593).

9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 15. Januar 2018

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. iur. F. Bollinger

MLaw M. Konrad